

Recht und intrinsische Motivation

Michael Baumann

Klaus Lüderssen zeichnet sich als Strafrechtswissenschaftler durch seine tiefe Skepsis gegenüber der Institution des Strafrechts aus (vgl. etwa Lüderssen 1995). Eine solche Skepsis gegenüber der Rolle des Strafrechts muß, um gut begründet zu sein, mit dem Optimismus gepaart sein, daß andere Mechanismen und Kräfte als Garanten sozialer Ordnung wirksam genug sind, um rechtliche Zwangsmaßnahmen und Strafen ganz oder teilweise überflüssig zu machen. Ein wichtiges Element eines solchen Optimismus kann die Überzeugung sein, daß Menschen zu sozial wünschenswerten Handlungen nicht nur durch äußere Anreize wie Lohn und Strafe „extrinsisch“ motiviert werden, sondern daß sie zu solchen Handlungsweisen unabhängig von Nutzen- und Kostenkalkulationen häufig auch aufgrund ihrer Einstellungen und charakterlichen Dispositionen „intrinsisch“ motiviert sind. Je mehr man den Menschen in dieser Hinsicht vertraut, desto eher wird man bereit sein, auf eine planmäßige und gezielte Beeinflussung menschlichen Handelns durch externe Anreize – wie sie eben auch das Recht produziert – zu verzichten.¹

Ich möchte im folgenden einige Überlegungen skizzieren, denenzufolge bereits das Rechtssystem selber, zumindest in seinen modernen, rechtsstaatlichen Varianten, tiefer in die intrinsische Motivation der Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft „eingebettet“ ist als es dem ersten Anschein nach der Fall ist – ja, daß das Rechtssystem für seine eigene Existenz dringend auf eine solche intrinsische Motivation sowohl der Bürger als auch der staatlichen Machthaber angewiesen ist.

I. Recht als Instrument der extrinsischen Motivation

Die übliche Sichtweise hat freilich vom Recht ein ganz anderes Bild. Es ist in der Wissenschaft und im Common Sense weit verbreitet, das Recht aufgrund seiner Verwendung von Zwang und Strafe als *das* Instrument der extrinsischen Motivation zu sehen. Recht wird verstanden als ein paradigmatisches Beispiel für eine Institution, deren Funktion es ist, die objektiven Anreiz-Strukturen von Individuen durch eine Veränderung ihrer externen Handlungsbedingungen zu beeinflussen. Die Tatsache, daß in praktisch allen menschlichen Gesellschaften ein mehr oder weniger ausgeprägtes Rechtssystem existiert, wird deshalb häufig als Beleg für die Richtigkeit von drei zentralen Annahmen interpretiert:

1. *Wichtigkeitsthese*: Extrinsische Motivation durch das Recht spielt eine zentrale Rolle für die Stabilität sozialer Ordnung.

¹ Zur der wachsenden Aufmerksamkeit, die dem Phänomen intrinsischer Motivation in den letzten Jahren in der Ökonomie gewidmet wurde, vgl. insbesondere Frey 1997.

2. *Wirksamkeitsthese*: Extrinsische Motivation durch das Recht ist ein wirksames Mittel, um die Befolgung von Normen sicherzustellen.
3. *Ersetzbarkeitsthese*: Extrinsische Motivation durch das Recht kann intrinsische Motivation prinzipiell ersetzen.

Versteht man jedoch das Recht hauptsächlich als paradigmatisches Beispiel für eine Institution, die eine dringende Nachfrage nach extrinsischer Motivation befriedigt, werden wichtige Charakteristika des Rechts insbesondere in modernen, rechtsstaatlichen Gesellschaften leicht übersehen. Diese Charakteristika werden dagegen erkennbar, wenn man das Recht nicht mehr länger nur als ein *Instrument* sozialer Ordnung, sondern als ein genuines *Element* sozialer Ordnung betrachtet. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das Recht nicht mehr länger als eine Institution, die Normen durch Zwangsmittel *sichert*, sondern als eine Institution, die die Anwendung von Zwangsmitteln durch Normen *reguliert* und *kontrolliert*. Es verkörpert aus dieser Perspektive keine Ordnung *durch* Zwang, sondern eine Ordnung *des* Zwangs. Recht wäre weniger die Lösung, sondern ein Teil des „Problems sozialer Ordnung“. Und dieses Problem müßte grundsätzlich gelöst sein, bevor das Recht als Instrument seinerseits dazu verwendet werden kann, soziale Normen durchzusetzen und zu stabilisieren.

Versteht und analysiert man das Recht in dieser Weise, dann lassen sich die oben angeführten Thesen durch drei Gegenthesen konterkarieren:

1. Extrinsische Motivation durch das Recht spielt eine untergeordnete Rolle für die Stabilität sozialer Ordnung.
2. Extrinsische Motivation durch das Recht kann nur in begrenztem Umfang die Befolgung von Normen sicherstellen.
3. Extrinsische Motivation durch das Recht kann intrinsische Motivation nicht prinzipiell ersetzen.

Was aber ist überhaupt damit gemeint, wenn man behauptet, daß das Recht selber ein Teil der sozialen Ordnung ist? Und wie kann eine – soziologische – Analyse dieser Tatsache die drei Gegenthesen plausibel machen?²

2. Recht als normative Ordnung

Will man sich dem Recht soziologisch von einem sehr elementaren Ausgangspunkt nähern, kann man bei dem allgemeinen Phänomen beginnen, daß die Geltung sozialer Normen generell von der regelmäßigen Verhängung positiver und negativer Sanktionen begleitet wird. Der Soziologe kann auf solche Sanktionen als Ursachen verweisen, um normkonformes Verhalten zu erklären. Er kann aber auch die Praxis der Sanktionierung selber als Gegenstand der Erklärung behandeln und die Frage zu beantworten versuchen, warum und unter welchen Bedingungen Sanktionen verhängt werden.

Wählt man die Praxis der Sanktionierung selber als Explanandum, dann ist auffällig, daß es unter den höchst vielfältigen Formen und Arten von Sanktionen einen klar erkennbaren Sonderfall gibt: Es existiert eine Klasse von Sanktionen, die gegen den Willen ihrer Adressaten mit physischem Zwang durchgesetzt werden. In bestimmten

Verhaltensbereichen ist die Durchsetzung von Normen untrennbar mit der Androhung und Anwendung von Gewalt verbunden. Alle uns bekannten Gesellschaften kennen Sanktionen in der Form von *Zwangsakten*: Menschen werden ihrer Freiheit beraubt, müssen Gut und Geld herausrücken oder können sogar ihr Leben verlieren.

Will man die Praxis der Sanktionierung erklären, dann muß man in diesem Zusammenhang also auch den systematischen Gebrauch von Zwang und Gewalt erklären. Nun könnte man vielleicht meinen, daß dies gerade im Fall von gewaltsam durchgesetzten Sanktionen eine eher einfache Aufgabe ist. Wenn es bestimmte Akteure gibt, die wollen, daß sich andere Personen in einer bestimmten Art und Weise verhalten, und wenn diese Akteure über genügend (Zwangs-)Macht verfügen, dann scheint es nur zu naheliegend, daß sie diese Macht verwenden, um ihren Willen anderen aufzuzwingen. Wer auch immer Zwangsmittel in seinem Besitz hat, wird versucht sein, sie in seinem Interesse zu gebrauchen. Um Zwanganwendung und gewaltsam durchgesetzte Sanktionen zu erklären, müßte man demnach nur die faktische Machtverteilung in einer Gesellschaft und die Präferenzen der mächtigen Akteure kennen.

Bei genauerem Hinsehen wird schnell deutlich, daß dieses simple Modell zwar für manche Soziologen ansprechend sein mag, aber dennoch inadäquat ist. Stattdessen muß man die soziale Tatsache zu Kenntnis nehmen, daß die gewaltsame Verhängung von Sanktionen nicht nur ein Mittel ist, um Normen *durchzusetzen*, sondern daß diese Art der Sanktionierung selber in einem wesentlichen Ausmaß auf der Existenz von Normen *beruht*. Das bedeutet, daß die Praxis der zwangsweisen Sanktionierung in einem wesentlichen Ausmaß ein normbefolgendes Handeln darstellt. Es gehört zu dem Teil sozialen Handelns, das durch Normen geregelt wird.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet geht es nicht mehr darum, die Geltung von Normen durch die Androhung von Sanktionen zu erklären, sondern es geht nunmehr darum, die Praxis der Sanktionsverhängung selber mit der Geltung von Normen zu erklären. Unter dieser Bedingung erscheinen Sanktionen nicht mehr als problemlos verfügbare Instrumente, die ohne weiteres anwendbar sind, wann immer andere Mechanismen der Normstabilisierung versagen. Sanktionen sind vielmehr selber häufig genau in derjenigen Art von sozialem Zement verankert, den zu ersetzen eigentlich ihre Funktion zu sein schien.

Die Durchführung von Zwangsmaßnahmen und die gewaltsame Verhängung von Sanktionen können nun in vielerlei Weise Gegenstand normativer Regulation sein. Die einfachste Form besteht aus Normen, die vorschreiben, daß als Konsequenz einer bestimmten Art von Verhalten ein bestimmter Zwangsakt die Folge sein soll. Das ist der Typ von Normen, die man im Strafrecht findet. Für einen Soziologen ist der unvoreingenommene Blick auf solche strafrechtlichen Normen von besonderem Interesse. Hier findet man den handgreiflichen Beleg für das eben Gesagte: Das Strafrecht enthält explizit keine einzige Norm, die durch Zwang durchgesetzt wird, sondern nur Normen, die vorschreiben, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise Zwang angewendet werden soll. Hier wird deshalb besonders offensichtlich, daß sich Recht primär nicht als Ordnung *durch* Zwang, sondern als Ordnung *des* Zwangs darstellt.

Aber die Verhängung von Zwangsakten kann darüber hinaus Gegenstand „sekundärer“ Normen sein, die bestimmte Personen erst zum Erlaß von „primären“ Normen

2 Vgl. zum Folgenden: Baumann 1996, 45 ff.; 2000.

autorisieren, durch die generell oder für Einzelfälle über den Einsatz von Zwang bestimmt wird. Außerdem können Normen in Kraft sein, die den Prozeß der Normerzeugung, Normanwendung und Normdurchsetzung im Detail regeln oder die festlegen, in welcher Weise sich die Betroffenen gegen eine drohende Verhängung von Sanktionen zur Wehr setzen können.³

Es ist ein offensichtliches Faktum, daß Bedingungen, Form und Ausmaß von Zwangs- und Gewaltanwendung in Gesellschaften auf sehr verschiedenem Niveau und in sehr unterschiedlicher Intensität normiert und geregelt sein können. Es ist jedoch eine charakteristische Eigenschaft moderner, rechtsstaatlicher Gesellschaften, daß hier die Exekution von Zwangsakten ein stark reguliertes und restringiertes Unternehmen darstellt. Solche Gesellschaften haben eine umfassende und hoch differenzierte „Zwangsordnung“ – wobei die Betonung auf der *Ordnung* und nicht auf dem *Zwang* liegt.

Unter diesem Gesichtspunkt kann man eine neue Antwort auf die alte Frage nach den besonderen Merkmalen von Rechtsnormen im Unterschied zu anderen sozialen Normen geben. Es läßt sich dabei die traditionelle Antwort vermeiden, daß die typische Eigenheit von Rechtsnormen ihre zwangsweise Durchsetzung ist. Stattdessen kann man als ein besonderes Merkmal von Rechtsnormen hervorheben, daß sie Elemente einer Zwangsordnung sind, in dem Sinne, daß sie zu den Normen gehören, die die Anwendung von Zwang und Gewalt in einer Gesellschaft *regulieren*.

Diese Charakterisierung des Rechts als einer Zwangsordnung verkörpert das Gegenteil der Annahme, daß rechtlicher Zwang das unverzichtbare Fundament sozialer Ordnung sei. Die zentrale soziologische Frage ist dann nicht: Welche Rolle spielt Zwang für die Stabilität von Normen? Sondern: Wie ist es möglich, daß Normen das Fundament für die Ausübung von Zwang sind?

Um diese Frage zu beantworten, ist es aufschlußreich, sich die besonderen Eigenschaften einer Rechtsordnung etwas näher anzusehen. Für den Soziologen ist dabei die Erkenntnis der Allgemeinen Theorie des Rechts wichtig, daß die Normen einer Rechtsordnung Elemente eines Normensystems sind.⁴ Sie sind keine Sammlung von isolierten, einzelnen Normen, sondern durch logische Beziehungen miteinander verbunden. Die Normen einer Rechtsordnung bilden eine Pyramide aus „höheren“ und „niedrigeren“ Normen. Die Spitze der Pyramide besteht aus den Verfassungsnormen, auf die sich alle andere Rechtsnormen zurückführen lassen.

Die tragende Struktur einer Rechtsordnung ist eine Hierarchie von Ermächtigungsnormen, die rechtlichen Akteuren eine bestimmte rechtliche Autorität oder Kompetenz zuweisen.⁵ Der deontische Kern einer Ermächtigungsrelation läßt sich in einer einfachen Weise darstellen:

Ermächtigungsnorm:
Normsetzung:

N's Wille soll befolgt werden
N will, daß A p tut

Abgeleitete Norm:
Normbefolgung:

A soll p tun
A tut p

Diese Struktur hat für den Soziologen einen besonderen Informationswert. Sie offenbart die empirische Basis der Normsetzungsmacht von N, dem „Normgeber“. Geht die Geltung einer Norm, mit der man ein bestimmtes Handeln als Normbefolgung erklären kann, auf eine Ermächtigung des Normgebers zurück, dann muß die Fähigkeit des Normgebers, wirksam Normen zu setzen, ihrerseits mit der Geltung einer Ermächtigungsnorm erklärt werden. In diesem Fall hat die Macht eines Normgebers ihren empirischen Ursprung in dem Willen des Normgebers der Ermächtigungsnorm, der dem Normgeber diese Macht übertragen hat.

Die Erkenntnis, daß sich die Machtpositionen und die Machtverteilung in einer Gesellschaft nur durch die Geltung von Ermächtigungsnormen erklären lassen, ist für den Soziologen von ebenso fundamentaler Wichtigkeit wie das Wissen, daß bestimmte Verhaltensweisen nur durch die Geltung von „Verhaltensnormen“ erklärbar sind. Die Phänomene der Macht können nur dann angemessen verstanden werden, wenn man berücksichtigt, daß der Wille bestimmter Personen, andere Personen als Machthaber mit Autorität auszustatten, der entscheidende Faktor bei der Entstehung und Erhaltung gesellschaftlich relevanter Macht ist. Die Realität einer solchen übertragenen Macht besteht in der Wirksamkeit von Normen, d.h. in dem Faktum, daß diejenigen Normen befolgt werden, denen gemäß bestimmte Personen Macht haben *sollen*. Macht ist in diesem Fall eine Produkt des Willens und die Oberflächenstruktur der Machtverteilung ist kein verlässliches Abbild der wahren Machtverhältnisse.

Aber hier geht es nicht um Ermächtigungsnormen im allgemeinen, sondern um die Ermächtigungsnormen einer Rechtsordnung, d.h. um die Ermächtigung, die Normen einer Zwangsordnung zu erlassen – als Gesetzgeber, Richter oder Exekutivorgan. Das Schema muß entsprechend konkretisiert werden:

Ermächtigungsnorm:
Normsetzung:

Zwang soll so ausgeübt werden, wie N will
N will, daß A Zwang gegen B ausübt

Abgeleitete Norm:
Normbefolgung:

A soll Zwang gegen B ausüben
A übt Zwang gegen B aus

In diesem Fall ist der Ausgangspunkt für einen Soziologen ebenfalls eine normbefolgende Handlung, die mit der Geltung einer Norm erklärt werden muß: Es geht um einen Zwangsakt, der als Folge einer Norm ausgeführt wird, die diesen Zwangsakt vorschreibt. Da diese Norm von der Geltung einer Ermächtigungsnorm abgeleitet werden kann, treffen die analogen Schlußfolgerungen zu wie im allgemeinen Fall: Die empirische Grundlage für die Geltung und Wirksamkeit der abgeleiteten Norm besteht in einer Ermächtigungsnorm. N's Fähigkeit eine Norm zu erlassen, die Zwangsausübung vorschreibt, ist eine Folge des Willens des Normgebers der Ermächtigungs-

³ Eine detaillierte soziologische Beschreibung und Analyse solcher gestufter Normenordnungen im Bereich informeller sozialer Normen findet sich bei Popitz 1980.⁷

⁴ Vgl. zum Folgenden: Kelsen 1960; 1979; Weinberger 1979; 1981.

⁵ Zur näheren Analyse von Ermächtigungsnormen und dynamischen Normensystemen vgl. Paulson 1988.

norm. Die spezifische Zwangsmacht, über die N verfügt, geht zurück auf eine Machtübertragung durch einen anderen Normgeber.

Die Tatsache, daß die Normen, die in einer Rechtsordnung die Ausübung von Zwang bestimmen, zu einem System von Ermächtigungsnormen gehören, impliziert deshalb, daß die wichtigen Machtpositionen, die mit dem Verfügungsrecht über physische Gewaltmittel verbunden sind, das Produkt von Normen sind. Mehr noch als in anderen Bereichen erlaubt eine Einsicht in die normative Fundierung rechtlichen Zwangs eine Einsicht in die „Tiefenstruktur“ gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Da die Ausübung rechtlicher Autorität untrennbar mit dem tatsächlichen *Besitz* physischer Gewaltmittel verknüpft ist, kann leicht der Eindruck entstehen, daß der tatsächliche Besitz dieser Mittel auch entscheidend für die wirksame Verfügungsmacht über sie ist. Innerhalb einer Rechtsordnung ist jedoch der tatsächliche Besitz von Gewaltmitteln in der Regel weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für die Macht, über die Verwendung dieser Mittel entscheiden zu können. Diese Entscheidungsmacht beruht vielmehr auf der Geltung von Ermächtigungsnormen, die verlangen, daß Zwang so ausgeübt werden soll, wie es von den rechtlichen Autoritäten vorgeschrieben wird. Die Tatsache, daß Zwangsmittel nach dem Willen dieser Autoritäten zum Einsatz kommen, kann also nicht auf ihre Fähigkeit zurückgeführt werden, Zwang gegenüber denjenigen auszuüben, die solche Mittel nicht ihren Anordnungen gemäß einsetzen. Obwohl eine Person mit rechtlicher Autorität ihren Willen anderen Personen gegenüber mit Zwang durchsetzen kann, kann das Fundament ihrer eigenen Macht doch nicht die Furcht vor ihrem persönlichen Machtpotential sein.

Ohne die Existenz von Ermächtigungsnormen könnte Zwangsmacht nur auf dem faktischen Besitz von Zwangsmitteln beruhen. Eine Rechtsordnung macht dagegen Zwangsmacht und die darauf gestützte Herrschaft zu einem normativen Konstrukt und rechtlichen Phänomen. Sie enthält nicht nur Normen, die über die Anwendung von Zwang bestimmen, sie *erzeugt* auch die Macht, solche Normen wirksam in Geltung zu setzen. Die juristische Redeweise, daß Macht aus den Normen des Rechts „fließt“, läßt sich so in zweifacher Weise interpretieren: zum einen in normativer Weise, daß Macht, die sich aus rechtlichen Normen ableitet, rechtlich *legitimiert* ist. Zum anderen aber auch in empirischer Weise, daß eine solche Macht *kausal* auf der Geltung von rechtlichen Ermächtigungsnormen beruht.

Mit der Entstehung einer Rechtsordnung ist der Übergang zu einer „Herrschaft des Rechts“ also nicht nur in juristisch-normativer, sondern auch in soziologisch und empirischer Hinsicht vollzogen. Rechtliche Normen legitimieren nicht nur Macht und Autorität, sie produzieren sie auch faktisch. Eine Rechtsordnung schafft neue Machtpositionen und eine neue Machtverteilung, anstatt die bestehenden Verhältnisse nur zu reflektieren und im Nachhinein zu rechtfertigen. Der rechtlich geschaffene und autorisierte Normgeber ist eine künstliche rechtliche Kreatur, seine Macht ist ein Konstrukt der Rechtsordnung. Trotzdem ist seine Macht greifbar und real. Sie verkörpert die Wirksamkeit der Rechtsnormen.⁶

6 Vgl. Kelsen 1960, 293.

Eine Ermächtigung beinhaltet nun keineswegs notwendig auch eine Begrenzung der übertragenen Macht. Sie kann eine Person autorisieren, die verliehene Macht in willkürlicher Weise nach eigenem Ermessen zu verwenden. Das kann der Fall in einer Diktatur sein. In einem ersten Schritt bedeutet eine Ermächtigung immer die Vergrößerung der Macht eines Akteurs – insbesondere im Rahmen einer Rechtsordnung, die ein Gewaltmonopol etabliert. Der Rechtsstaat repräsentiert demgegenüber eine sehr spezielle Art von Zwangsordnung. Rechtsstaatliche Strukturen entwickeln sich, wenn die durch rechtliche Ermächtigung erzeugte Macht ihrerseits durch Rechtsnormen limitiert wird, die vorschreiben, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise die Zwangsmittel des Staates angewendet werden sollen. Eine grundsätzliche Spannung zwischen einer Monopolisierung der Macht und ihrer normativen Regulierung ist typisch für den Rechtsstaat.

Ich brauche hier nicht die Details rechtsstaatlicher Institutionen zu erörtern. Unter einem soziologischen Gesichtspunkt ist der wesentliche Punkt, daß die Entscheidungsfreiheit der Machthaber in einem Rechtsstaat fundamental eingeschränkt ist, und zwar umso mehr, desto direkter ihr Zugang zu physischen Zwangsmitteln ist. Das Ideal des Rechtsstaats ist insofern die vollständige normative Determination aller Zwangsakte. Jeder Zwangsakt soll auf der Anwendung einer Norm beruhen und nicht auf der autonomen Entscheidung der Personen, die faktisch über die Zwangsmittel verfügen. Ein Maximum an faktischer Macht, das auf dem tatsächlichen Besitz von Zwangsmitteln gegründet ist, soll so kombiniert sein mit einem Minimum an normativer Macht, über den Gebrauch dieser Mittel zu entscheiden.

3. Rechtsordnung und intrinsische Motivation

In welcher Weise kann nun diese kleine Analyse der normativen Struktur einer Rechtsordnung die drei zu Beginn formulierten Gegenthesen stützen? Da ich in einer Festschrift für Klaus Lüderssen keine Eulen nach Athen tragen will, werde ich nur kurz auf die beiden ersten eingehen und mich dann etwas ausführlicher mit der dritten befassen.

Die erste Gegenthese ist gegen die „Wichtigkeitsthese“ gerichtet, derzufolge eine extrinsische Motivation durch das Recht eine zentrale Rolle für die Stabilität sozialer Ordnung spielt. Diese „Wichtigkeitsthese“ läßt sich auf der Basis der vorhergehenden Überlegungen unter mindestens zwei Aspekten angreifen.

Erstens verkörpert eine rechtsstaatliche Rechtsordnung nicht die Absicht, die Rolle rechtlicher Sanktionen und Zwangsmaßnahmen als Instrumente der Normdurchsetzung auszuweiten, sondern den Versuch, rechtliche Sanktionen und Zwangsmaßnahmen zu regulieren und zu kontrollieren, indem man sie selber Normen und Regeln unterwirft. Die Existenz einer solchen Rechtsordnung ist deshalb eher ein Beleg für die zentrale Rolle, die eine normative Ordnung *für* die Verwendung von Zwang und Strafe spielt als ein Beleg für die Wichtigkeit solcher externer Anreizinstrumente selber.

Zweitens reguliert eine rechtsstaatliche Ordnung nicht nur den Gebrauch von Zwang und Strafe, sondern *limitiert* ihren Einsatz entscheidend. Moderne Rechtssysteme schränken die Macht und Entscheidungsfreiheit rechtlicher Autoritäten wirksam ein, vermindern die Härte rechtlicher Strafen und Zwangsmaßnahmen und begrenzen ihren

Anwendungsbereich. Rechtlicher Zwang ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten immer nur ein letztes Mittel, er bleibt „fragmentarisch“ auf den Schutz der Kernnormen sozialer Ordnung beschränkt. Insofern ist es keine Übertreibung, wenn man behauptet, daß ein rechtsstaatliches System die rechtlichen Mittel und Möglichkeiten extrinsischer Motivation insgesamt schwächt, anstatt zu verstärken.

Die zweite Gegenthese widerspricht der „Wirksamkeitsthese“, die behauptet, daß extrinsische Motivation durch das Recht ein wirksames Instrument ist, um die Befolgung von Normen sicherzustellen. Auch in diesem Fall kann man zwei Argumente zugunsten der Gegenthese vorbringen:

Erstens sind die Normen einer rechtsstaatlichen Ordnung, die über die Verwendung von Zwangsmaßnahmen und Strafen bestimmen, keineswegs primär an präventiver Effektivität orientiert. Das Gegenteil kommt der Wahrheit näher. In einem Rechtsstaat ist die Anwendung rechtlicher Zwangsmittel einer Vielzahl von einschränkenden materiellen und formellen Prinzipien unterworfen, die nicht daran ausgerichtet sind, das Recht zu einem möglichst wirksamen Mittel der Normdurchsetzung zu machen. Sie zielen vielmehr darauf ab, die Rechte und Interessen des Bürgers zu schützen, auch des Bürgers, der straffällig geworden ist. In dieser Hinsicht darf man nicht nur an die zahlreichen expliziten Einschränkungen denken – z.B. das Prinzip der Verhältnismäßigkeit oder der Zurechenbarkeit –, sondern auch an die erheblichen Restriktionen, die aus der Tatsache folgen, daß in einem Rechtsstaat die Verhängung von Zwangsakten aufgrund der Anwendung von Normen geschieht und nicht strategisch nach der präventiven Nützlichkeit im Einzelfall. Es erscheint deshalb mehr als fraglich, daß die spezielle Version einer rechtsstaatlich kontrollierten und normativ bestimmten Verwendung rechtlicher Zwangsmaßnahmen und Strafen als besonders erfolgversprechender Weg betrachtet werden kann, Normbefolgung mit dem Mittel externer Anreize zu sichern.

Zweitens fördern moderne Rechtssysteme möglicherweise selber eine intrinsische Motivation zur Rechtskonformität stärker als eine extrinsische Motivation aufgrund der Furcht vor Zwang und Strafe. Diese Erwartung erscheint insofern begründet, weil eine Rechtsordnung, die in einem rechtsstaatlichen Sinne den Gebrauch staatlicher Gewalt kontrolliert und einschränkt, gute Chancen hat, von den Bürgern als *legitim* betrachtet zu werden. Ist das der Fall, wird die Legitimität der Institution auch auf die Entscheidungen übertragen, die von den Repräsentanten der Institution gefällt werden.⁷ Und wenn ein Bürger bereit ist, den Entscheidungen des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung Legitimität zuzuschreiben, dann wird er auch die Pflicht empfinden, die Normen, die von ihnen erlassen werden, freiwillig zu befolgen. Er wird intrinsisch zur Rechtsbefolgung motiviert sein, unabhängig davon, ob er bei Rechtsbruch Strafe riskiert oder nicht.⁸

Mit der dritten Gegenthese wird schließlich die „Ersetzbarkeitsthese“ in Zweifel gezogen, die postuliert, daß fehlende intrinsische Motivation prinzipiell durch die externen Anreize des Rechts substituiert werden kann. Die soziologische Analyse der normativen Struktur einer Rechtsordnung macht jedoch deutlich, daß insbesondere im

⁷ Vgl. Baumann 1998.

⁸ Vgl. näher zu einer Theorie der positiven Generalprävention Baumann 1994. Zur angelsächsischen Diskussion vgl. Tyler 1990; Cooter 1998; 2002.

Hinblick auf die Existenz der Rechtsinstitutionen selber rechtliche Zwangsmaßnahmen und Sanktionen andere Mechanismen der Normdurchsetzung nicht ersetzen können. Rechtliche Institutionen, die auf den ersten Blick als Paradebeispiele für die Wichtigkeit, Wirksamkeit und Ubiquität extrinsischer Motivation erscheinen, sind selber auf eine intrinsische Motivation zur freiwilligen Befolgung der sie tragenden Prinzipien und Normen angewiesen. – Diese Behauptung bedarf der näheren Begründung.

4. Recht als soziale Tatsache

Eine Verfassung mit Gewaltenteilung wird üblicherweise als ein geeignetes Instrument betrachtet, um Machtmißbrauch zu verhindern und rechtsstaatliche Prinzipien durch ein Gleichgewicht sich wechselseitig kontrollierender Organe abzusichern. Von einem soziologischen Blickpunkt aus ist es jedoch entscheidend, daß eine Verfassung nichts anderes ist als eine Sammlung von *Normen*. Die Teilung (und Erzeugung!) von staatlich-rechtlichen Gewalten beruht ausschließlich auf Ermächtigungsnormen, die vorschreiben, daß die Anordnungen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung befolgt werden *sollen*. Daraus folgt, daß das Phänomen der Macht selbst in der Form physischer Zwangsmacht seine „Unschuld“ als reines *factum brutum* verliert, auf das sich der Soziologe als letzte Instanz beziehen könnte, um die Existenz von Normen und den Erfolg von Normgebern zu erklären. Zwangsmacht ist in diesem Fall vielmehr selber das Ergebnis der Geltung von Normen. Sie erweist sich als ebenso „weich“ wie die Normen, die sie eigentlich durchsetzen soll.

Für den Soziologen hat das die Konsequenz, daß er zunächst erklären muß, wie es möglich ist, daß eine rechtsstaatliche Verfassung und Gewaltenteilung *selber* als Institutionen existieren können, bevor er die möglicherweise zahlreichen nützlichen Konsequenzen analysieren kann, die eintreten, wenn die Mitglieder einer Gesellschaft *unter* rechtsstaatlichen Institutionen handeln und agieren.

Wie läßt sich also soziologisch erklären, daß die „weichen“ Mechanismen einer normativen Ordnung die „harten“ Fakten rechtlicher Zwangsmacht erzeugen? Geht man noch einmal auf die grundlegende Struktur einer rechtlichen Normenordnung zurück, dann besteht der Ausgangspunkt für den Soziologen in der Tatsache, daß rechtliche Zwangsakte unter einer rechtsstaatlichen Ordnung normbefolgende Handlungen sind. Sie gründen sich auf Normen, die vorschreiben, daß Zwangsmittel unter bestimmten Bedingungen und in einer bestimmten Weise angewendet werden sollen. Der Soziologe wird ebenfalls feststellen, daß die Normen, die den Zwangsakten zugrundeliegen, von einem Normgeber in Geltung gesetzt wurden, der selber durch eine Ermächtigungsnorm als rechtlicher Normgeber autorisiert wird. Aufgrund dieses Zusammenhangs weiß der Soziologe, daß die Macht dieses Normgebers ihren empirischen Ursprung in der Geltung einer Ermächtigungsnorm hat, die ihm diese Macht überträgt.

In der Regel iterieren sich Ermächtigungsnormen in der Struktur einer Rechtsordnung. In diesem Fall muß nicht nur die Macht des ermächtigten Normgebers, sondern auch die Macht des Normgebers der Ermächtigungsnorm mit der Geltung einer (weiteren) Ermächtigungsnorm erklärt werden. Auf der Ebene der Verfassungsnormen endet jedoch eine solche Iteration endgültig. Hier ist man schließlich mit jenen Normgebern konfrontiert, deren Macht als rechtliche Organe direkt auf der Autorisierung

durch die Verfassung beruht. Die Macht dieser obersten Organe muß dabei im Prinzip ebenso erklärt werden wie die Macht aller untergeordneten Rechtsorgane, nämlich durch die Geltung von Ermächtigungsnormen und den Willen der Normgeber dieser Normen. Wenn man es demnach mit den „höchsten“ Normen einer Rechtsordnung zu tun hat, mit den Normen ihrer Verfassung, kann die Macht der durch sie autorisierten Organe nicht anders erklärt werden als in Bezug auf diejenigen Normgeber, die die Verfassungsnormen selber in Geltung setzen und garantieren.⁹

Das Fundament für die Macht *dieser* Normgeber kann nun nicht mehr eine Ermächtigungsnorm der Rechtsordnung sein. Diese Normgeber sorgen vielmehr als Verfassungsgeber und Verfassungsgaranten selber für die Geltung der höchsten Ermächtigungsnormen einer Rechtsordnung und damit für die Existenz der Rechtsordnung insgesamt. Ihre Macht kann nicht durch das Recht übertragen werden. Sie sind keine rechtlichen Autoritäten. Ihre Macht ist im Gegenteil die unverzichtbare empirische Basis für jede Art von rechtlicher Macht und Autorität. Das tatsächliche Fundament für diejenige Macht, von der sich jede rechtliche Macht und Autorität letzten Endes ableitet, muß deshalb notwendigerweise von einer *außerrechtlichen, rein gesellschaftlichen Natur* sein.

Die Normen einer Rechtsordnung können umfassend festlegen, wessen Wille ausschlaggebend bei der Erzeugung untergeordneter Rechtsnormen sein soll. Sie können aber nicht bestimmen, wessen Wille ausschlaggebend bei der Festlegung der Verfassungsnormen sein soll. Normen können reale Macht übertragen und entziehen. Eine Norm kann aber nicht selber diejenige Macht erzeugen, auf der ihre eigene Geltung beruht. Jeder Normenordnung kann insofern Macht nur in einer begrenzten Weise (um-)verteilen. Inwiefern die Interessenten von Verfassungsnormen genügend Macht besitzen, um als Norm- bzw. Verfassungsgeber diese Normen durchzusetzen, ist immer eine Frage außerhalb der betreffenden Normenordnung und von da aus gesehen eine rein faktische Machtfrage.

Bei einer Erklärung für die Geltung der Verfassungsnormen einer Rechtsordnung, geht es um die Erklärung der Entstehung und Existenz einer positiven Rechtsordnung insgesamt. Das schließt die zentralen Machtpositionen in einer Gesellschaft ein. So lange wie die Identität der Normgeber und Garanten der Verfassungsnormen, die Basis *ihrer* Macht und *ihre* Motive und Interessen nicht geklärt sind, so lange wird auch die fundamentale Struktur von Macht und Autorität in einer Gesellschaft insgesamt im Dunkeln bleiben. Welche Personengruppe letzten Endes als Verfassungsgeber und Verfassungsgaranten identifiziert wird und worauf auch immer ihre Macht beruht: Da die unverzichtbare Basis für die Existenz einer Rechtsordnung die empirische Übertragung von Macht ist, müssen diese Personen jedenfalls genügend Macht besitzen, um die autorisierten Rechtsorgane mit einer sozial wirksamen Zwangsmacht auszustatten.

⁹ Es ist wichtig, daß es hier nicht um die „Verfassungsväter“ in einem legal-juristischen Sinn, etwa um die Mitglieder einer Nationalversammlung geht, sondern um diejenige soziologisch relevante Personengruppe unter den momentanen Mitgliedern einer Gesellschaft, die Interesse hat und aktuell in der Lage ist, eine Verfassung dauerhaft zu stützen und zu garantieren. Es geht also hier um „Verfassungsgeber“ oder „Verfassungsgaranten“ in einem rein soziologisch-empirischen Sinn.

5. Das Paradox des Rechtsstaates

Um die Existenz einer bestimmten Verfassung und Rechtsordnung zu erklären, muß der Soziologe also die Normgeber hinter der Verfassung, das Fundament ihrer Macht und ihre Interessen und Motive identifizieren. Diese Aufgabe ist insbesondere im Hinblick auf eine rechtsstaatliche Verfassung nicht leicht zu lösen. In einem Rechtsstaat sind die tatsächlichen Besitzer der Zwangsmittel durch die Verfassung und die gesamte Rechtsordnung in einer besonderen Weise limitiert und restringiert. Sie sind Normen unterworfen, die sicherstellen sollen, daß sie ihre Macht nicht für ihre eigenen Zwecke verwenden. Die Verfassung ist nicht im Interesse der Machthaber und deshalb sind sie auch keineswegs die „geborenen“ Verfassungsgaranten.

Man kann soziologisch tatsächlich von einem „Paradox des Rechtsstaates“ sprechen. Einerseits führt ein Rechtsstaat zu einer Entmachtung der Bürger, indem er ein staatliches Gewaltmonopol schafft. Andererseits soll die monopolisierte Macht aber nach den Wünschen der Bürger verwendet werden. Eine Erklärung für eine solche Konstellation ist besonders schwierig, weil in einem Rechtsstaat die prima facie plausiblen Verhältnisse umgekehrt scheinen. Diejenigen Mitglieder einer Gesellschaft, die prima facie über die nötigen Machtressourcen verfügen, um ihren Willen nach Belieben durchzusetzen, sind in ihren Entscheidungen und Handlungen Normen unterworfen, die im Interesse derjenigen Personen sind, die gerade nicht über solche Ressourcen verfügen. Wie ist diese normative Unterwerfung der Macht vereinbar mit ihrer faktischen Verteilung und den Anreizen, die aus dieser Verteilung zwangsläufig entstehen?

Zieht man zur Beantwortung dieser Frage sowohl die Erkenntnisse aus der theoretischen Analyse als auch der historischen Erfahrung heran, dann ist insgesamt die Schlußfolgerung kaum vermeidbar, daß letzten Endes die Bürger selber als die „ultimaten“ Garanten einer rechtsstaatlichen Verfassung agieren müssen.¹⁰ Ihr Wunsch nach einer Geltung rechtsstaatlicher Prinzipien und Normen kann überzeugend mit dem unaufhebbaren strukturellen Interessenkonflikt zwischen staatlichen Machthabern und normalen Bürgern begründet werden. Gleichzeitig macht dieser Konflikt es unwahrscheinlich, daß die Machthaber selber eine „natürliche“ Präferenz für eine Verfassung entwickeln, durch die sie im Gebrauch ihrer Macht drastisch eingeschränkt werden. In einer etwas vereinfachten Weise kann man deshalb sagen, daß die Bürger in der Rolle der Interessenten und Garanten einer rechtsstaatlichen Verfassung sind, während die staatlichen Machthaber primär die Rolle der Adressaten einer solchen Verfassung und ihrer Normen einnehmen.

Aufgrund dieser Konstellation ist die Annahme nun sehr plausibel, daß im Hinblick auf die Mitglieder *beider* Gruppen die Existenz intrinsischer Motivation eine ausschlaggebende Funktion für die Stabilität einer rechtsstaatlichen Verfassung hat. Angesichts der starken Anreize und Versuchungen, die mit dem Besitz staatlicher Machtmittel zwangsläufig verbunden sind, und angesichts der Optionen, die mächtigen staatlichen Akteuren regelmäßig offen stehen, erscheint ein gewisses Maß an intrinsischer Motivation, die verfassungsmäßige Ordnung aus eigenem Antrieb zu *befolgen*, auf der Seite der Machthaber als praktisch unverzichtbare Vorbedingung für die Dauerhaftig-

¹⁰ Ausführlich wird für diese Behauptung in Baumann 1996, 220ff., argumentiert.

keit und Zuverlässigkeit rechtsstaatlicher Institutionen. Ohne eine freiwillige Anerkennung der Ermächtigungsnormen, die Rechtsorgane, die selber nicht über staatliche Zwangsmittel verfügen, die Autorität geben, über die tatsächlichen Besitzer dieser Mittel zu bestimmen, ist nicht zu sehen, wie solche Institutionen in der Realität einigermaßen reibungslos arbeiten könnten. Beruht die Zwangsmacht eines Akteurs nur auf der Wirksamkeit von Ermächtigungsnormen, ist es schwer vorstellbar, wie diese Wirksamkeit erreicht werden könnte, ohne daß die Ermächtigungsnormen freiwillig von der Majorität derjenigen respektiert werden, die sich als Besitzer der Machtmittel diesen Normen fügen sollen.

Ein eigenständiger, von externen Anreizen relativ unabhängiger Antrieb, eine rechtsstaatliche Ordnung zu schützen und zu stärken, erscheint freilich vor allem auf seiten ihrer eigentlichen Interessenten, der normalen Bürger, als unverzichtbar. Die Bürger, die an der Geltung einer rechtsstaatlichen Verfassung nicht aus der Perspektive von Adressaten, sondern aus der Perspektive von Nutznießern interessiert sind, können in ihrer Rolle als Garanten einer solchen Verfassung kaum erfolgreich sein, ohne intrinsisch für die Ausfüllung einer solchen Rolle motiviert zu sein.

Wenn die Bürger eine Verfassung nach ihrem Wunsch durchsetzen wollen, müssen sie nämlich eine kritische Vorbedingung erfüllen: Sie müssen gegenüber den Adressaten der Verfassung genügend Macht und Durchsetzungsvermögen mobilisieren, damit die Adressaten Grund haben, sich an die Normen der Verfassung zu halten. Die Adressaten einer rechtsstaatlichen Verfassung sind allerdings in erster Linie die Inhaber der staatlichen Macht. Trotzdem ist das für die Bürger keine von vornherein aussichtslose Konstellation. Ihre Macht kann auch gegenüber den Besitzern der staatlichen Zwangsmittel dann ausreichend groß sein, wenn sie als *Kollektivmacht* wirksam wird. Gebündelt, koordiniert und organisiert muß die „Macht des Volkes“ der institutionalisierten staatlichen Macht keineswegs immer unterlegen sein. Als Kollektiv verfügen die normalen Mitglieder einer Gesellschaft über ein erhebliches Potential. Die entscheidende Frage ist aber: Wie und unter welchen Bedingungen kann diese potentielle und häufig latente Macht in eine aktuelle Macht transformiert werden?¹¹

In diesem Zusammenhang geht es gewiß nicht nur um heroische Taten, sondern auch um Handlungen mit niedrigen persönlichen Kosten, wie etwa die Zeitung zu lesen, über Politik zu diskutieren, zu Versammlungen zu gehen, kritische Briefe zu schreiben oder in Bürgergruppen Mitglied zu werden – und diejenigen zu loben und zu bestärken, die ein darüber hinausgehendes Engagement zeigen. Wäre das Verhalten der Bürger aber allein durch äußere Anreize gesteuert – also rein extrinsisch motiviert –, dann hätten sie nicht einmal hinreichenden Anlaß, zu einem demokratischen System durch ihre Teilnahme an Wahlen oder das Sammeln von Informationen beizutragen, weil solche Handlungsweisen normalerweise keinen persönlichen Nutzen einbringen, sondern nur, wenn auch geringe Kosten verursachen. Wer aber rein extrinsisch motiviert ist, der wird auch solche marginalen Belastungen vermeiden.¹²

Der Grund für fehlende externe Anreize, sich für eine Sache einzusetzen, obwohl man sich ihr Vorhandensein im Prinzip wünscht, ist wohl bekannt. Beiträge für die Stabilität einer Demokratie und eines Rechtsstaates oder Widerstand gegen Diktatoren oder Autokraten sind Beiträge für öffentliche Güter. Und sie müssen unter Bedingungen erbracht werden, die normalerweise für die Motivation der Beteiligten nicht günstig sind: Die Gruppe der beteiligten Akteure ist groß, der individuelle Beitrag bleibt in vielen Fällen insignifikant und ohne fühlbare Wirkung auf das Gesamtergebnis und kann dennoch kostspielig oder vielleicht sogar sehr kostspielig sein. Wenn es also allein auf externe Anreize und eine entsprechende extrinsische Motivation ankäme, hätte der einzelne meistens einen guten Grund, seinen individuellen Beitrag zurückzuhalten. Die „Macht des Volkes“ wäre dann allenfalls potentiell groß genug als Gegengewicht zu der Macht der herrschenden Akteure. Seine latente Macht wäre kaum in eine aktuelle Macht transformierbar.

Eine ausreichende intrinsische Motivation auf seiten der Bürger, freiwillig und (mindestens zeitweise) unabhängig von externen Anreizen zur Stabilität eines Rechtsstaates beizutragen, erscheint deshalb als notwendige Voraussetzung für die stabile Existenz einer solchen Staatsform. Anstatt also eine solche Motivation nach Belieben durch das Recht ersetzen zu können, offenbart sie sich als eine unverzichtbare Existenzbedingung für das Recht selber – jedenfalls gilt das für diejenigen Ausprägungen einer Rechtsordnung, die im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung sind.

Die Bürger können dabei in ihrer Rolle als Verfassungsgaranten prinzipiell nicht ersetzt werden, auch dann nicht, wenn man die rechtlichen und staatlichen Institutionen erfolgreich mit Personen bevölkert hat, die intrinsisch an die Verfassung gebunden sind. Die Interessenstruktur in einer Gesellschaft wird aber nur dann eine dauerhafte intrinsische Motivation zur Verfassungstreue auf seiten der Inhaber der Staatsmacht fördern und kultivieren, wenn ein faktisches Machtgleichgewicht besteht, durch das die fundamentale Option einer mißbräuchlichen Usurpation staatlicher Macht ausgeschlossen wird. Nur wenn es gewährleistet ist, daß die Bürger genügend Macht mobilisieren können, um diejenigen mit der richtigen Einstellung in die entsprechenden Positionen zu bringen und diejenigen mit den falschen Einstellungen aus diesen Positionen zu entfernen, kann man erwarten, daß als sekundärer Effekt die Inhaber staatlicher und rechtlicher Macht selber Grund haben werden, die gewünschte intrinsische Motivation zu entwickeln und beizubehalten.

Die „Ersetzbarkeitsthese“ suggeriert, daß das Recht die Interessen der Bürger schützen kann, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Interessen selber zu verwirklichen. Wenn aber die Bürger ihre Interessen nicht selber verwirklichen können, dann können sie auch nicht ihr Interesse an einer guten Staats- und Rechtsordnung verwirklichen. Sie müssen in ausreichendem Maße motiviert sein, die Normen ihrer sozialen und rechtlichen Ordnung freiwillig zu befolgen und aus eigener Kraft durchzusetzen oder der Staat und das Rechtssystem werden sich früher oder später unvermeidlich zu einem öffentlichen Übel entwickeln.

11 Die klassische Analyse dieses Problems stammt von Olson 1968.

12 Vgl. Downs 1968; Weede 1990.

6. Schluß

Würde man die „Ersetzbarkeitsthese“ ernstnehmen, würde man bei dem Versuch einer soziologischen Erklärung rechtsstaatlicher Institutionen zwangsläufig in einen Zirkel geraten. Nach dieser These kann fehlende intrinsische Motivation durch die externen Anreize des Rechts substituiert werden. Doch eine solche Ersetzung hat immanente Grenzen, weil jedes Rechtssystem auf Verfassungsnormen beruht, die nicht ihrerseits durch ein rechtliches Anreiz- und Sanktionensystem gesichert werden können. Insbesondere die Existenz eines Rechtsstaates ist darauf angewiesen, daß ausreichend viele Mitglieder der Gesellschaft über eine ausreichend starke intrinsische Motivation verfügen, die rechtsstaatlichen Prinzipien und Normen durchzusetzen und freiwillig zu befolgen. Der Frage allerdings, welche gesellschaftlichen Faktoren für die Entstehung und ausreichende Verbreitung intrinsischer Motivation sorgen können, kann hier nicht mehr nachgegangen werden.¹³

Literatur

- Baurmann, M.* (1994), Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 141. Jg, 368-384.
- Baurmann, M.* (1996), Der Markt der Tugend. Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft, Tübingen.
- Baurmann, M.* (1998), Zehn Thesen zum Verhältnis von Normanerkennung, Legitimität und Legalität, in: K. Lüderssen (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das „Böse“?* Band I: Zur Legitimität strafrechtlicher Normen, Frankfurt, 409-441.
- Baurmann, M.* (2000), Legal Authority as a Social Fact, in: *Law and Philosophy* 19, 247-262.
- Baurmann, M.* (2001), Freiheit und Tugend. Moralische Bedarfsdeckung durch die unsichtbare Hand?, in: M. Prisching (Hrsg.), *Postmoderne Tugenden?* Wien, 109-142.
- Baurmann, M./B. Lahno* (2002), Vertrauen, Kooperation und große Zahlen, in: R. Schmalz-Bruns (Hrsg.), *Politisches Vertrauen*, Baden Baden (im Erscheinen).
- Cooter, R.* (1998), Expressive Law and Economics, in: *Journal of Legal Studies* 27, 585-607.
- Cooter, R.* (2002), Do Good Laws Make Good Citizens? An Economic Analysis of Internalized Norms, in: *Virginia Law Review* (im Erscheinen).
- Downs, A.* (1968), *Ökonomische Theorie der Demokratie*, Tübingen.
- Frey, B. S.* (1997), *Markt und Motivation*, München.
- Kelsen, H.* (1960), *Reine Rechtslehre*, Wien.
- Kelsen, H.* (1979), *Allgemeine Theorie der Normen*, Wien.
- Lüderssen, K.* (1995), *Abschaffen des Strafrechts?*, Frankfurt.
- Olson, M.* (1968), *Die Logik des kollektiven Handelns*, Tübingen.
- Paulson, St. L.* (1988), An Empowerment Theory of Legal Norms, in: *Ratio Juris* 1, 58-72.
- Popitz, H.* (1980), *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen.
- Tyler, T. R.* (1990), *Why People Obey the Law*, New Haven and London.
- Weede, E.* (1990), *Wirtschaft, Staat und Gesellschaft*, Tübingen.
- Weinberger, O.* (1979), *Logische Analyse in der Jurisprudenz*, Berlin.
- Weinberger, O.* (1981), *Normentheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik*, Berlin.

13 Vgl. dazu Baurmann 1996, 283ff.; 2001; Baurmann/Lahno 2002.